

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁰¹

Teil II

Z 1998 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1976	Nr. 33
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank 7401-6	1002
7. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	1003
10. 5. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Kapitalhilfe	1004
14. 5. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe	1006
16. 5. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Kapitalhilfe	1008
17. 5. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des AKP-EWG-Abkommens von Lome	1010
18. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1011
18. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank	1011
19. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971	1012
26. 5. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Kapitalhilfe	1012
26. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1014
8. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	1014
8. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1015
8. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ...	1016
8. 6. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	1016

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965
zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank

Vom 21. Juni 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank vom 1. August 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 617) erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, vom Stammkapital der Asiatischen Entwicklungsbank einen Anteil von 158 870 000 US-Dollar zum Gewicht und Feingehalt des Goldes vom 31. Januar 1966, davon 108 030 000 US-Dollar zum Gewicht und Feingehalt des Goldes vom 31. Januar 1966 als abrufbares Stammkapital, zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle der Inanspruchnahme des abrufbaren Stammkapitals Kredite zum jeweiligen DM-Gegenwert von bis zu 108 030 000 US-Dollar zum Gewicht und Feingehalt des Goldes vom 31. Januar 1966 aufzunehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Bahr

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie
Vom 7. Mai 1976**

Die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich haben bei der Unterzeichnung des Übereinkommens vom 13. Februar 1969 zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1029) die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

Niederlande

(Translation)

1.

„2. the Royal Government, while remaining convinced of the legal, institutional and financial disadvantages of a trilingual system in the field of European scientific co-operation, no longer opposes the introduction of such a system within the framework of the European Molecular Biology Conference; it does so in order to facilitate the conclusion of the Agreement establishing this Conference, it being clearly understood that this action can in no way be interpreted as prejudging the attitude of the Royal Government in similar cases.“

(Übersetzung)

1.

„2. Obwohl die Königliche Regierung von den rechtlichen, institutionellen und finanziellen Nachteilen eines dreisprachigen Systems auf dem Gebiet der europäischen wissenschaftlichen Zusammenarbeit überzeugt bleibt, widersetzt sie sich nicht mehr der Einführung eines solchen Systems im Rahmen der Europäischen Konferenz für Molekularbiologie; dies geschieht in der Absicht, den Abschluß des Übereinkommens zur Gründung dieser Konferenz zu erleichtern, wobei klargestellt wird, daß diese Tatsache nicht so auszulegen ist, als werde die Haltung der Königlichen Regierung in ähnlich gelagerten Fällen präjudiziert.“

Österreich

„Österreich ist der Ansicht, daß Beschlüsse gemäß Artikel II Abs. 2, letzter Satz, nur insoweit möglich sind, als sie keine Änderung oder Ergänzung des Vertrages selbst zum Inhalt haben.

Österreich ist der Auffassung, daß eine Verlängerung oder Änderung des Vertrages gemäß Artikel XI Abs. 4 Buchstabe c, als Abschluß eines neuen Vertrages zu betrachten ist und daher dem Revisionsverfahren gemäß Artikel IX, Abs. 2, unterliegt.“

Vereinigtes Königreich

(Übersetzung)

„On signing this Agreement, I declare on behalf of my Government that I do so on the understanding that, in accordance with the statement made by the Delegate of the United Kingdom on 25th January, 1968, during the second Session of the Preparatory Conference, the provisions of the Agreement mean that, in the assessment of the scale of contributions to the European Molecular Biology Conference, due account is to be taken of the devaluation of the pound sterling in November, 1967, either by the conversion of statistics

„Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erkläre ich im Namen meiner Regierung, daß dies mit der Maßgabe geschieht, daß entsprechend der vom Delegierten des Vereinigten Königreichs am 25. Januar 1968 auf der zweiten Tagung der Vorkonferenz abgegebenen Erklärung die Bestimmungen des Übereinkommens so zu verstehen sind, daß bei der Festsetzung des Beitragsschlüssels zur Europäischen Konferenz für Molekularbiologie die Abwertung des englischen Pfundes vom November 1967 gebührend berücksichtigt wird,

on net national income at the rate of
exchange current at the time of as-
sessment or by some equivalent
method."

und zwar entweder durch Umrech-
nung der Statistik über das Netto-
volkseinkommen zu dem im Zeitpunkt
der Festsetzung geltenden Wechsel-
kurs oder durch ein gleichwertiges
Verfahren."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. September 1970 und 28. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1029 und 1974 II S. 1329).

Bonn, den 7. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft
über Kapitalhilfe**

Vom 10. Mai 1976

In Daressalam ist am 9. April 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. April 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Mai 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Ostafrikanische Gemeinschaft

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der East African Railways Corporation, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Warenliste ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt eine Million vierhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen handeln, für die die Lieferverträge nach dem 1. Februar 1975 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen der East African Railways Corporation und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Ostafrikanische Gemeinschaft stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge von der Ostafrikanischen Gemeinschaft erhoben werden.

Artikel 4

Die Ostafrikanische Gemeinschaft überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den

Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das Darlehen wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages gesamtschuldnerisch garantieren, daß sie die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in ihrem Gebiet erhoben werden, freistellen und daß sie bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen und keine Maßnahmen treffen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilen. Einzelheiten regeln die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft gesondert zu schließenden Verträge.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Ostafrikanischen Gemeinschaft innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt an Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Daressalam am 9. April 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Albers

Für die
Ostafrikanische Gemeinschaft
Mtei

Anlage 1

Liste der Waren, die die East African Railways Corporation nach Artikel 1 des Abkommens vom 9. April 1976 über Kapitalhilfe bis zur Höhe vom DM 1,4 Mio (eine Million vierhunderttausend Deutsche Mark) als Warenhilfe beziehen kann:

1. Eine Hegenscheidt Radsatzdrehbank
Type 263/1 oder 166
2. Ein kompletter MTU-Dieselmotor Type 12V393TZ10, identisch mit den derzeitigen Motoren der E.A.R.-Henschel-Lokomotiven Klasse 61 (Hersteller-Nr. 31651-31660)
3. Ein komplettes Voith-Getriebe, Type L 520 r U 2, identisch mit den derzeitigen Getrieben der E.A.R.-Henschel-Lokomotiven Klasse 61 (Hersteller-Nr. 31651-31660)
4. Ersatzteile für die von den Rheinischen Stahlwerken Transporttechnik 1972 gelieferten E.A.R.-Henschel-Lokomotiven Klasse 61, spezifiziert in den Beschaffungsaufträgen Nr. CME/74009/74 — CME/74023/74
5. Werkzeuge und Ersatzteile für die in den Nairobi Mechanical Engineering Workshops installierten Hegenscheidt Radsatzdrehbänke, spezifiziert in den Beschaffungsaufträgen
Nr. 62626/74
Nr. 62668/74, Position 3
Nr. 62743/74, Position 6
Nr. 62779/74
Nr. 62893/74, Position 3

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Kapitalhilfe**

Vom 14. Mai 1976

In Lilongwe ist am 1. April 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. April 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Mai 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Malawi

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Neubau der Straße Chiweta - Chiguliro - Mzokoto - Kacheche (südlich Rumphu) ein Darlehen bis zu 25,627 Mio DM (in Worten: Fünfundzwanzig Millionen sechshundertsebenundzwanzigtausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Reserve Bank der Republik Malawi wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lilongwe am 1. April 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Erhard Holtermann

Für die Regierung
der Republik Malawi
Matenje

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kolumbien
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Mai 1976

In Bogotá, Kolumbien, ist durch Notenwechsel vom 29. Oktober/5. Dezember 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien eine Vereinbarung über Kapitalhilfe getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 5. Dezember 1975

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Mai 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Wi — 444
No. 331

Bogotá, den 29. Oktober 1975
K/Br

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 14. Juni 1972 über Kapitalhilfe und die Note Ihrer Regierung vom 4. Dezember 1973 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die gemäß dem eingangs erwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 bereitgestellten Mittel über insgesamt 58,5 Mio DM sind noch nicht in voller Höhe zur Finanzierung ausgewählter Projekte verwendet worden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien, für die Ausrüstung von Krankenhäusern sowie die Erneuerung von Gesundheitsstationen der nationalen Ausbauphase II (einschließlich des Kaufs von 4 Booten mit Außenbordmotor) aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Kapitalhilfebetrag bis zu 14 000 000,— DM (in Worten: Vierzehn Millionen Deutsche Mark) gemäß dem vorerwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am

Main, aufzunehmen, wenn nach Prüfung des Vorhabens die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Kreditgewährung wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung des Projekts, die für die Inbetriebnahme der Krankenhäuser und Gesundheitsposten erforderlich sein wird, sichergestellt ist.

2. Im übrigen gelten die Artikel 2, 3, 4 und 6 sowie Artikel 7 (Berlin-Klausel) des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den in den Nummern 1. und 2. enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Robert von Foerster

Seiner Exzellenz
Dr. Indalecio Liévano Aguirre
Außenminister der Republik Kolumbien
Bogotá, D. E.

AE-CT-RFA

Bogotá, D. E., Diciembre 5 de 1975

Señor Embajador:

Tengo el agrado de avisar recibo de Vuestra etenta nota número 331 de fecha 29 de octubre, que a la letra dice:

“Tengo el honor de proponer a Vuestra Excelencia en nombre del Gobierno de la República Federal de Alemania, con referencia al Convenio sobre Ayuda de Capital concertado entre nuestros dos Gobiernos el 14 de Junio de 1972 y a la nota de su Gobierno del 4 de Diciembre de 1973, el siguiente Acuerdo:

1. Los fondos dispuestos conforme al arriba mencionade Convenio del 14 de Junio de 1972, por un total de 58,5 millones de DM, no han sido aun agotados en la financiación de proyectos escogidos. El Gobierno de la República Federal de Alemania otorga al Gobierno de la República de Colombia la posibilidad de contratar con el Kreditanstalt für Wiederaufbau Frankfurt/Main, conforme al antes mencionade Convenio del 14 de Junio de 1972. Un crédito a cargo del Fondo de Ayuda Financiera no empleado por un valor de hasta 14 millones DM (14 millones de marcos Alemanes) a la dotación de hospitales así como para la renovación de puestos de salud, del plan hospitalario fase dos (incluida la adquisición de cuatro botes con motor fuera de borda) si al examinarse el proyecto resultó digno de su apoyo. La concesión del crédito se hace depender de que esté asegurada la financiación total de proyectos, necesaria para la puesta en funcionamiento de hospitales y puestos de salud.
2. Por lo demás se aplicarán también al presente acuerdo las disposiciones del Artículo 2, 3, 4 y 6 así como el Artículo 7 (cláusula de Berlín) del arriba mencionado Convenio del 14 de Junio de 1972.

En caso de que el Gobierno de la República de Colombia se declare conforme con las propuestas contenidas en los párrafos uno y dos, esta nota y la nota de repuesta de Vuestra Excelencia en la que consta la conformidad de su Gobierno constituirán un acuerdo entre nuestros dos Gobiernos que entrará en vigor en la fecha de su nota de repuesta.

Aprovecho la ocasión para reiterar a Vuestra Excelencia el testimonio de mi más alta y distinguida consideración.”

Al manifestar a Vuestra Excelencia de conformidad con las propuestas contenidas en los párrafos 1 y 2 de la citada nota, expreso mi agradecimiento en nombre del Gobierno Nacional por esta ayuda técnica que beneficiará los programas de salud en Colombia, y hago propicia la ocasión para reiterar a Vuestra Excelencia los sentimientos de mi más alta y distinguida consideración,

Dr. Indalecio Liévano Aguirre

A su Excelencia
Robert von Foerster
Embajador Extraordinario y Plenipotenciario
de la República Federal de Alemania
La Ciudad.

AE-CT-RFA

Bogotá, D. E., 5. Dezember 1975

Sehr geehrter Herr Botschafter,

ich freue mich, den Erhalt Ihres Schreiben Nr. 331 vom 29. Oktober bestätigen zu können, in dem Sie sagen:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 14. Juni 1972 über Kapitalhilfe und die Note Ihrer Regierung vom 4. Dezember 1973 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die gemäß dem eingangs erwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 bereitgestellten Mittel über insgesamt 58,5 Mio DM sind noch nicht in voller Höhe zur Finanzierung ausgewählter Projekte verwendet worden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien, für die Ausrüstung von Krankenhäusern sowie die Erneuerung von Gesundheitsstationen der nationalen Ausbauphase II (einschließlich des Kaufs von 4 Booten mit Außenbordmotor) aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Kapitalhilfebetrag bis zu 14 000 000,— DM (in Worten: Vierzehn Millionen Deutsche Mark) gemäß dem vorerwähnten Abkommen vom 14. Juni 1972 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, aufzunehmen, wenn nach Prüfung des Vorhabens die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde. Die Kreditgewährung wird davon abhängig gemacht, daß die Gesamtfinanzierung von Projekten, die für die Inbetriebnahme der Krankenhäuser und Gesundheitsposten erforderlich sein wird, sichergestellt ist.
2. Im übrigen gelten die Artikel 2, 3, 4 und 6 sowie Artikel 7 (Berlin-Klausel) des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 1972 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den in den Nummern 1. und 2. enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich erkläre Ihrer Exzellenz mein Einverständnis zu den in Artikel 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen und bringe im Namen meiner Regierung den Dank für diese Technische Hilfe, die den Gesundheitsprogrammen in Kolumbien nutzen wird, zum Ausdruck; ich möchte die Gelegenheit nutzen, Sie meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Dr. Indalecio Liévano Aguirre

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des AKP-EWG-Abkommens von Lome
Vom 17. Mai 1976

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1975 zu dem AKP-EWG-Abkommen von Lome vom 28. Februar 1975 sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 2317) wird hiermit bekanntgemacht, daß

1. das AKP-EWG-Abkommen nach seinem Artikel 87 Abs. 1 und die in der Schlußakte aufgeführten Zusatzdokumente,
2. das Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, nach seinem Artikel 7,
3. das Interne Durchführungsabkommen nach seinem Artikel 7,

4. das Interne Finanzabkommen nach seinem Artikel 33

für die Bundesrepublik Deutschland und alle Vertragsparteien

am 1. April 1976

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen zu 1. und die Notifikation zum Abkommen zu 2. sind am 30. Dezember 1975 beim Sekretariat der AKP-Staaten, die Notifikation zu den Abkommen zu 3. und 4. am selben Tage beim Sekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel hinterlegt worden.

Bonn, den 17. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Weltgesundheitsorganisation**

Vom 18. Mai 1976

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 43) und vom 19. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1103) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

São Tomé und Príncipe	am 23. März 1976
Surinam	am 25. März 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 432).

Bonn, den 18. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank**

Vom 18. Mai 1976

Das Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 617), ber. am 11. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 906), ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die

Cookinseln	am 20. April 1976
------------	-------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1463).

Bonn, den 18. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Protokolle
zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels- und
des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971**

Vom 19. Mai 1976

<p>Die Protokolle zur weiteren Verlängerung A. des Weizenhandels- und B. des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 337) sind nach Artikel 9 Abs. 2 des Protokolls zu A. für</p> <p>Ecuador am 23. Dezember 1975 El Salvador am 7. Januar 1976 Finnland am 23. Januar 1976 Japan am 20. Februar 1976 Kuba am 6. April 1976 Luxemburg am 5. Januar 1976</p>	<p>Tunesien am 13. April 1976 Vereinigte Staaten am 5. Januar 1976</p> <p>und nach Artikel IX Abs. 1 des Protokolls zu B. für</p> <p>Finnland am 23. Januar 1976 Japan am 20. Februar 1976 Luxemburg am 5. Januar 1976 Vereinigte Staaten am 5. Januar 1976</p> <p>in Kraft getreten.</p> <p>Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Februar 1976 (Bundes- gesetzbl. II S. 337).</p>
---	---

Bonn, den 19. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Kapitalhilfe**

Vom 26. Mai 1976

In Bonn ist am 30. März 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. März 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Mai 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Ägypten beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für gemeinsam auszuwählende Vorhaben, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt DM 100 Millionen (einhundert Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die

Central Bank of Egypt werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 2 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 30. März 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
G e n s c h e r

Für die Regierung
der Arabischen Republik Ägypten
I s m a i l F a h m y

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 26. Mai 1976

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) wird nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Griechenland am 15. Juli 1976

Mexiko am 26. Juli 1976

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 574).

Bonn, den 26. Mai 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 8. Juni 1976

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1929, 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Peru am 29. September 1975

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die

Vereinigten Staaten am 7. Juli 1976

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1352).

Bonn, den 8. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen
der Vereinten Nationen**

Vom 8. Juni 1976

Tonga hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 17. März 1976 notifiziert, daß es sich an das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639), dessen Anwendung auf folgende Sonderorganisationen

Internationale Arbeitsorganisation — ILO —
(Anhang I des Abkommens)

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen — FAO —
(Anhang II des Abkommens)

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation — ICAO —
(Anhang III des Abkommens)

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur — UNESCO —
(Anhang IV des Abkommens)

Weltgesundheitsorganisation — WHO —
(2. revidierte Fassung des Anhangs VII des Abkommens)

Weltpostverein — UPU —
(Anhang VIII des Abkommens)

Internationale Fernmelde-Union — ITU —
(Anhang IX des Abkommens)

Weltorganisation für Meteorologie — WMO —
(Anhang XI des Abkommens)

Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation — IMCO —
(revidierte Fassung des Anhangs XII des Abkommens)

vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 387).

Bonn, den 8. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens
über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 8. Juni 1976

Die Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 448) wird nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für

Italien am 9. Juni 1976
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 139).

Bonn, den 8. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 8. Juni 1976

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 937) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die

Türkei am 20. März 1976
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 ferner für

Costa Rica am 16. Juni 1976
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 300).

Bonn, den 8. Juni 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.